

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 141

Freitag, den 24. Dezember

1915

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 184 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1915, enthält:

- Nr. 4994. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezbr. 1915.
- Nr. 4995. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. Vom 17. Dezember 1915.

Von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber der Stadt Lemgo ist auf Grund des § 139 f Abs. 2 der Gewerbeordnung die Einführung des Acht-Uhr Ladenschlusses auf die Dauer des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und der in § 139 f Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bestimmten Tage beantragt.

Die beteiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller werden aufgefodert, ihre Äußerung für oder wider diesen Antrag am 28., 29. oder 30. Dezember 1915 bei dem dazu bestellten Kommissar, Oberbürgermeister Dr. Höland, entweder mündlich oder schriftlich in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittags auf Zimmer 12 des Rathhauses abzugeben.

Bei Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit werden nur diejenigen Geschäftsinhaber mitgezählt, welche eine bestimmte Äußerung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Detmold, den 22. Dezember 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Vom Lande wird gemeldet, daß vielfach mageres Rindvieh zum sofortigen Abschachten (Wurstfabrikation) verkauft wird.

Rindviehbesitzer, die genügendes Futter haben, werden vor solchen Verkäufen gewarnt, weil sie im nächsten Frühjahr und Sommer zu einer Fleischnot führen müssen. Abgesehen besteht das Verbot des Abschachtens tragender Kühe, Rinder und Kalbinnen ohne polizeiliche Genehmigung. Letztere soll nur in Fällen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses erteilt werden. Wer tragende Tiere ohne solche Genehmigung schlachtet, hat hohe Strafe zu erwarten.

Detmold, den 22. Dezember 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird *).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bzw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bzw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bzw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

- d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

- e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

- f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl.*) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb-

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsflelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4 zugeteilt.

oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{10}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{10}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungs-maschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser-spinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;

b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. R. U. aufgehoben*).

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Jute und Juteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Münster, den 23. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R. Nr. 7970.

Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu. Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund von § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 20. Dezember 1915 bis 19. Januar 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise:

		für je 50 kg	
Rohzuckererstprodukt	ohne Sack	12,50	M
Rohzuckererstprodukt	mit Sack	13,—	"
Rohzuckernachprodukt	ohne Sack	11,50	"
Rohzuckernachprodukt	mit Sack	12,—	"
Trockenschnitzel	ohne Sack	8,—	"
Trockenschnitzel	mit Sack	9,75	"
Zuckerschnitzel nach dem Steffen'schen Brühverfahren.	ohne Sack	9,50	"
Zuckerschnitzel nach dem Steffen'schen Brühverfahren	mit Sack	11,25	"
Melassetrockenschnitzel	ohne Sack	8,—	"
Melassetrockenschnitzel	mit Sack	9,75	"
Getrocknete Rüben	ohne Sack	10,—	"
Getrocknete Rüben	mit Sack	11,50	"
Gäsfelmelasse mit mindestens 33 % Zucker	ohne Sack	5,90	"
Gäsfelmelasse mit mindestens 33 % Zucker	mit Sack	6,55	"
Gäsfelmelasse mit mindestens 35 % Zucker	ohne Sack	6,05	"
Gäsfelmelasse mit mindestens 35 % Zucker	mit Sack	6,80	"
Gäsfelmelasse mit mindestens 40 % Zucker	ohne Sack	6,70	"
Gäsfelmelasse mit mindestens 40 % Zucker	mit Sack	7,55	"
Torfmelasse mit mindestens 35 % Zucker	ohne Sack	4,70	"
Torfmelasse mit mindestens 35 % Zucker	mit Sack	5,25	"
Torfmelasse mit mindestens 37 1/2 % Zucker	ohne Sack	5,—	"
Torfmelasse mit mindestens 37 1/2 % Zucker	mit Sack	5,55	"
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	ohne Sack	6,10	"
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	mit Sack	6,75	"
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 33 % Zucker	ohne Sack	6,55	"
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 33 % Zucker	mit Sack	7,25	"
Rohmelasse ohne Füllmasse		4,40	"

§ 2.

Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 18 M für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 27 M für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Rauß

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkennnisse vom 27. November d. J. über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkassé hier selbst (Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33) von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkennnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkassé berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 22. Dezember 1915.

Fürstlich Bippische Regierung
Biedenweg

Anzeigepflicht für Kraftfuttermittel.

Wer bei Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs folgende Kraftfuttermittel einschl. Hilfsstoffe und Mischfutter in Gewahrjam hat:

A. Körnerfutter

Mais,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).
Peluschken,
Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind,
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten.

B. Abfälle der Mülerei.

Erdnußschalen und -kleie,
Haferspelzen (Haferhülsen),
Gerstschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haferkleie,
Reisfuttermehl,
Haferfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Maisabfälle (Homco, Hommini, Maizena usw.)
Abfälle der Buchweizenmülerei (Buchweizenschalen und Kleie.)

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Roggenschlempe, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maischlempe, getrocknet,
Gese, getrocknet (als Viehfutter);

D. Oelfuchen.

Ravisonfuchen,
Federichfuchen,
Rübsenfuchen,
Leindotterfuchen,
Rapsfuchen,
Hanfuchen,
Nigelfuchen,
Sonnenblumenfuchen,
Mohnfuchen,
Palmkernfuchen,
Sejambuchen,
Sejambuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenfuchen,
Leinfuchen,
Kokosfuchen,
Maisfuchen,
Maisteimfuchen,
Baumwollsaatfuchen,
Erdnußfuchen,
Mehle aus Oelfuchen.

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Weizenmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot,
Rizinusmehl (entgiftet)

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringsmehl,
Walffischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischfuchen,
Fleischfuchen, gemahlen,
Blutmehl,

Fettgrieben,
Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe

Torfstreu,
Torfmull,
Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer,
fertig präpariert,
Kartoffelpülpe (naß),
Kartoffelpülpe (gesäuert),
Viertreber, naß,
Getreidetreber, naß,
Futtermittel, die durch Aufschließung von Stroh
oder Holz gewonnen sind,
Eicheln,
Rohkastanien (Früchte),

hat die vorhandenen Gegenstände getrennt nach
Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren
bis zum 5. Januar 1916 der Bezugsvereinigung
der Deutschen Landwirte in Berlin W 35 anzu-
zeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines
Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen
er in dem laufenden Kalendervierteljahre her-
stellen wird.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Gegenstände
von weniger als 1 Doppelzentner von jeder Art
in der Hand desselben Eigentümers, für solche
Gegenstände, die Kommunalverbände von der
Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes er-
halten haben oder die Händler von den Kommunal-
verbänden oder von den seitens des Reichskanzlers
bestimmten Stellen zum Zwecke des Absatzes er-
halten haben ebensowenig für Gegenstände die der
Anzeigepflichtige selbst verbraucht oder die selbst
oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915
aus dem Ausland eingeführt sind.

Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der
Anzeige sowie versäumte oder falsche Deklarationen
werden gemäß § 14 der Bundesratsverordnung
über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom
28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, Amts-
blatt S. 580) bestraft.

Detmold, den 23. Dezember 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Anzeigepflicht für zuckerhaltige Futtermittel.

Wer folgende Gegenstände (zuckerhaltige
Futtermittel):

Melasse,
Rohzucker zu Futterzwecken,
Melassefutter,
Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder
zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt,
Melassetrockenschnitzel

bei Beginn des nächsten Kalendervierteljahres in
Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen
getrennt nach Arten und Eigentümern unter
Nennung der letzteren bis zum 5. Januar 1916
der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte
in Berlin W 35 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische
Zuckerrüben sowie für solche zuckerhaltige Futter-
mittel, welche die Kommunalverbände zum Zwecke
des Absatzes von der Bezugsvereinigung erhalten
haben und welche die Kommunalverbände entweder
selbst noch besitzen oder bereits an ihre Abnehmer
abgegeben haben, ferner nicht für die nach § 2
Abs. 2 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über
zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 614, Amtsblatt S. 942) von
den Zuckerfabriken an die Landwirte zurückge-
fertigten nassen Schnitzel, Trockenschnitzel, Melasse-
trockenschnitzel, Steffenssche Brühschnitzel und ge-
trocknete Zuckerrüben.

Zuckerfabriken haben bis zum 5. Januar 1916
der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Mengen
Melasse, Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuck-
erschnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie in dem
laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich her-
stellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel
Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie auf Grund
des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a. a. O. an die rübenlie-
fernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzu-
geben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne
wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe
der vorhanden Einrichtungen aufbewahren können.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist
erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder
unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis

bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 *M* bestraft.

Detmold, den 23. Dezember 1915.

Fürstlich Lippsche Regierung
Biedenweg

Nach der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 633) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmung der Regierung vom 23. Oktober 1915 (Amtsblatt 1915 S. 1035) war das im Inlande befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten bei Meldung in der Verordnung vorgesehenen Strafen bis zum 15. Dezember d. J. bei der Regierung anzumelden.

Nach Artikel 14 der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 10. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 653) kann dem Anmeldepflichtigen auf seinen Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Anträge auf Gewährung einer solchen Nachfrist sind unverzüglich bei der Regierung einzureichen.

Detmold, den 23. Dezember 1915.

Fürstlich Lippsche Regierung
Biedenweg

Die Firma Reford-Cement-Industrie, G. m. b. H. in Derlinghausen beabsichtigt auf dem Grundstücke Ktbl. 8 Parz. 133/15 des Bauer-schaftsbezirks Währentrop eine Anstalt zur De-stillation von Erdöl — Delschwellanlage — zu errichten.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage können im Bürogebäude des Verwaltungsamts, Zimmer Nr. 4, während der Geschäftsstunden ein-gesehen werden.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei uns schriftlich oder mündlich an-zubringen. Später eingehende können nur berück-sichtigt werden, wenn sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schötm ar, den 21. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Meyer

Unsere nächsten Sprechtage in Derlinghausen finden statt:

Freitag, den 7. Januar,

" " 21. "

" " 4. Februar,

" " 18. "

" " 3. März,

" " 17. "

" " 31. "

" " 14. April,

" " 28. "

Anfang aller Sprechtage Nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Schötm ar, den 17. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Meyer

Die unter den Viehbeständen

1. des Domänenpächters Greife in Biemsen,
 2. des Landwirts Schirneker in Rehen
- ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind auf-gehoben.

Schötm ar, den 18. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Meyer

Die über die Ortschaft Spielberg aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche ver-hängten Sperrmaßregeln werden wieder aufgehoben.

Blomberg, den 16. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Unter dem Klauenviehbestande folgender Per-sonen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Hermann Schrei Nr. 13 in Mofsenberg,
2. des Landwirts Mische in Wellentrop,
3. des Landwirts Heinr. Schröder Nr. 19 in Mofsenberg,
4. des Landwirts Diekmann in Jstrup,
5. des Landwirts Obertopp Nr. 13 in Reel-fkirchen,
6. des Landwirts Feldmann in Wellentrop,
7. des Landwirts Meierherm Nr. 38 in Jstrup,
8. des Landwirts Wicke Nr. 44 daselbst,

9. des Landwirts Ruhlmann Nr. 43 daselbst,
10. des Landwirts Stumpfenmeier daselbst,
11. des Schlachters Köster daselbst.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 18. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Pivitsheide B. G. belegene, im Grundbuche von Pivitsheide B. G. zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Karl Meyer in Pivitsheide B. G. eingetragene Grundbesitz am

17. März 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Grundbesitz besteht aus den Parzellen 423/46, 600/46, 601/46 des Kartenblatts 1 zu 46 a 51 qm Garten und Hofraum und den darauf befindlichen Gebäuden, Elektrizitätsgebäude, Lagerschuppen und Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 30. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute eingetragen unter Nummer 144 die Firma

Wilhelm Freitag

mit dem Sitz in Lemgo und als Inhaber derselben der Zigarrenfabrikant Wilhelm Freitag in Lemgo.

Geschäftszweig: Zigarrenfabrikation.

Lemgo, den 16. Dezember 1915.

Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag soll die Stätte Sieweke Nr. 41 in Pottenhausen freiwillig öffentlich versteigert werden. Die Stätte ist 56 a 8 qm groß, hat 17,60 M Reinertrag und 75 M Mietwert. Termin hierzu ist bestimmt auf

Montag, den 10. Januar 1916,

nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Lage, den 18. Dezember 1915

Fürstliches Amtsgericht

Stambrief.

1. Familienname: Demsky.
2. Vorname: Ludwig.
3. Stand oder Gewerbe: früher Bergmann jetzt Landsturmmusikant 3. Komp. I. Erf.-Bat. J.-R. 67.
4. Geboren: 9. 8. 1878.
5. Geburtsort: Wattencheidt.
6. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Essen, Ulmenhof 21.
7. jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Essen oder Düsseldorf.
8. Größe: 1,64 m.
9. Gestalt: mittel.
10. Haare: schwarz.
11. Bart: Schnurrbart.
12. Gesicht: breit.
13. Stirn: breit.
14. Augen: dunkel.
15. Augenbrauen: schwarz.
16. Zähne: nicht vollzählig.
17. Besondere Kennzeichen: Narbe, rechte Halsseite von Operation.

18. Bekleidung: neue feldgraue Inf.-Uniform, Schnürschuhe.
19. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
20. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gejuchte abzuliefern ist: nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
21. Aktenzeichen: 1687.

Bad Salzungen, den 23. Dezember 1915.

I. Ers.-Batt. Inf.-Regts. Nr. 67

Der Gerichtsherr

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 15. d. M. sind dem Landwirt Avenhaus Nr. 1 zu Heiden aus der Bleiche folgende Sachen gestohlen worden:

- 1 Hose aus graubraun gestreiften Wollstoff,
- 1 graue gestreifte Weste,
- 1 weißer, lilageblümter, kattunener Bettbezug,
- 2 Kissenbezüge, rot und weiß kariert.

Um Nachforschung nach den gestohlenen

Sachen und Nachricht hierher zu P. L. 154/15 wird ersucht.

Sage, den 22. Dezember 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen des Anton Fischer und Konrad Mikus zu Lippspringe, Detmolderstraße 72 und 77 ist erloschen, die angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Paderborn, den 17. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr können Privatbrieffendungen im Gewicht über 50 g (Feldpostpäckchen) nach dem Feldheere in der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar nicht angenommen werden.

Berlin W 66, den 20. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Kraetke

Kornpreise für den Monat Dezember 1915.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 26 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 22 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 30 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 30 Mk. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 32 Mk. — Pf.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 13 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mk. — Pf.
Blomberg:	200 Pfd. Weizen 26 Mk. 50 Pf., 200 Pfd. Roggen 22,50 Mk., 200 Pfd. Hafer 30,— Mk., 200 Pfd. Gerste 30 Mk. — Pf., 200 Pfd. Raufutter — Mk. — Pf.

